

FORIS

finanziert Prozesse.

Finanziell sicher beim Streit um den Nachlass
Prozessfinanzierung im Erbrecht



Inhalt

S. 3 Mehr Streit um Erbschaften

S. 5 Warum Prozessfinanzierung?

S. 6 Anspruchsinhaber, die profitieren

S. 7 Für zahlreiche Verfahrens- und Klagearten

S. 8 Streitpunkt Erbfolge

S. 9 Streitpunkt erbrechtliche Ansprüche

S. 10 Streitpunkt Pflichtteil

S. 11 Recht haben sie, Ihre Mandanten

Mehr Streit um Erbschaften

FORIS Prozessfinanzierung im Erbrecht:
die sinnvolle Alternative für Ihre Mandanten

Auf rund 233 Mrd. EURO belief sich in 2011 das Erbschaftsvolumen in Deutschland, so schätzt die Bankenbranche. Bis 2020 erwartet sie einen Anstieg auf 330 Mrd. EURO.* Mit steigendem Umfang einer Erbschaft nimmt auch die Häufigkeit einer Auseinandersetzung zu.

Viel Streit und hohe Kosten: schon bei sechsstelligem Nachlass

Ab einem sechsstelligen Erbschaftswert gibt es bereits in jedem vierten Fall Streit.* Dabei sind Angelegenheiten des Erbrechts regelmäßig nicht rechtschutzversichert – trotz großer Streitträchtigkeit und hoher Prozesskosten. Prozessfinanzierung steht damit hoch im Kurs.

Prozessfinanzierung: hält Mandanten den Rücken frei

Ein Prozessverlust kann nämlich bereits für Mandanten mit durchschnittlichem Einkommen eine Existenzbedrohung darstellen. Finanziell belastend ist er ohne Frage. Darüber hinaus bildet die Prozesskostenhilfe auch für PKH-Berechtigte keine wirklich sinnvolle Alternative. Denn sie deckt für den Kläger nicht das volle Kostenrisiko und trägt für Sie als Anwalt nur einen Bruchteil Ihrer Gebühren. Die FORIS Prozessfinanzierung dagegen zahlt sich für alle Beteiligten aus – bereits seit 1998 auch in Sachen Erbrecht.

FORIS AG: Wegbereiter seit 1998

Mit der Prozessfinanzierung schließt die FORIS AG seit 1998 eine Lücke im deutschen Rechtssystem. Als Wegbereiter finanzieren

wir in Deutschland, Österreich und der Schweiz Prozesse, die Kläger nicht selbst finanzieren wollen oder können – mit sämtlichen Kosten für Anwalt, Gericht, Zeugen und Sachverständige. Auch bei Prozessverlust.

Nur bei Erfolg: die FORIS-Erlösbeteiligung

Heute gilt die FORIS AG in Deutschland als größter unabhängiger Prozessfinanzierer und erfahrener Partner. Deshalb streiten Sie mit uns gegen jeden beliebigen Gegner – frei von allen Interessenkonflikten. Nur bei Prozessgewinn erhält die FORIS AG von Ihrem Mandanten eine prozentuale Erlösbeteiligung, die wir individuell bei Übernahme der Finanzierung verhandeln – abhängig vom konkret übernommenen rechtlich-wirtschaftlichen Risiko.

FORIS Prozessfinanzierung

... denn unser Ziel ist immer:

Ihr Erfolg – außergerichtlich oder gerichtlich.

Durch eine oder mehrere Instanzen.

* Quelle: Michael Meyer „Deutschland: Ein Volk von Erben“, in: die bank, Ausgabe 08/2011

Stark aufgestellt:
Mit FORIS den Erbenspruch durchsetzen.



Warum Prozessfinanzierung?

So funktioniert's: Prinzip, Vorteile, Möglichkeiten im Erbrecht

Mit der FORIS Prozessfinanzierung streiten Sie und Ihr Mandant im Zivil- und Wirtschaftsrecht ohne finanzielles Risiko. Denn FORIS trägt sämtliche Kosten bei Prozessverlust. Und wird bei Gewinn mit einem zuvor vereinbarten Anteil am Erfolg beteiligt.

Ab Vertragsabschluss übernimmt FORIS sämtliche Kosten für:

- Anwälte
- Gericht
- Zeugen- und Sachverständige
- Sicherheitsleistung
- Zwangsvollstreckung
- Kostenerstattung bei Prozessverlust

Die Vorteile – für Ihre Mandanten

- **Liquiditätsschonung & Auslagerung von Risiken:** bezogen auf die kompletten Prozesskosten
- **Stärkung der Position:** durch FORIS als finanzkräftigen Partner
- **Vorteile für PKH-Berechtigte:** Schutz vor Kostenerstattungsansprüchen

Die Voraussetzungen für eine Prozessfinanzierung durch FORIS

- Streitwert: 200.000 EURO oder mehr
- Bonität des Gegners: abgesichert
- Erfolgsaussichten: überwiegend positiv

Die Vorteile – für Sie als Anwalt

- **Sicheres Honorar:** von FORIS unabhängig vom Prozessausgang unbürokratisch angewiesen
- **Stärkung Ihres Mandanten:** durch den Ausschluss finanzieller Risiken
- **Die FORIS-Gebühr:** 1,0-Gebühr gemäß RVG, bezogen auf den Streitwert von 200.000 EURO – außer bei geringerem tatsächlichem Streitwert – für Sie
- **Volle Gebühren:** gegenüber PKH-Deckelung – für faire Vergütung gemäß Ihrem Aufwand und Ihrer Verantwortung

Prozesskostenrisiko			
Streitwert	Kostenrisiko		
	I. Instanz	I. + II. Instanz	I. – III. Instanz
200.000 EURO	15.220 EURO	33.194 EURO	56.945 EURO
500.000 EURO	26.741 EURO	58.578 EURO	100.502 EURO
1 Mio. EURO	40.166 EURO	87.999 EURO	150.989 EURO
2 Mio. EURO	67.016 EURO	146.841 EURO	251.963 EURO
5 Mio. EURO	147.566 EURO	323.367 EURO	554.885 EURO

Kostenrisiko eines Zivilrechtsstreits mit einem Kläger und einem Beklagten, ohne Zeugen- und Sachverständigenkosten
Quelle: FORIS Prozesskostenrechner, Stand 01/2013

Anspruchsinhaber, die profitieren

Liquiditätserhalt und Abwehr von Kostenrisiken: mit FORIS

Es gibt Anspruchsinhaber unter Ihren Mandanten, für die lohnt sich die FORIS Finanzierung besonders. Denn sie fechten mit FORIS ihre Ansprüche im Erbrecht frei von finanziellen Risiken aus.

Zielgruppe „Normalverdiener“

Auslagerung des Kostenrisikos und Vermeidung von Liquiditätsengpässen – so lauten die Vorteile für Mandanten mit durchschnittlichem Einkommen bei einer Finanzierung durch die FORIS AG.

Bei schwachem Einkommen: PKH-Bedürftige

PKH-Bedürftige genießen mit FORIS Schutz vor der Gefahr, die von Kostenerstattungsansprüchen ausgeht. Für Sie als Anwalt eröffnet sich darüber hinaus die Möglichkeit auf eine Vergütung, die Ihrem Aufwand und Ihrer Haftung entspricht.

Leben im Ausland, Klage in Deutschland – oder umgekehrt

Das mangelnde Vertrauen in eine fremde Rechts- und Verfahrensordnung befördert den Wunsch nach einem Prozess ohne Risiko bei Anspruchsinhabern, die im Ausland leben, jedoch in Deutschland klagen. Oder für Mandanten, die im deutsch- oder englischsprachigen Ausland Klage erheben wollen.

Die FORIS Prozessfinanzierung – profitabel für:

- „Normalverdiener“
- PKH-Berechtigte
- Kläger, die im Ausland leben
- Inländer mit Klagen im deutschsprachigen Ausland
- Vereine & Stiftungen
- Testamentvollstrecker
- Nachlassverwalter & Nachlassinsolvenzverwalter

Zielgruppe Vereine und Stiftungen

Liquiditätsabfluss und Kostenrisiken für das eigene Vermögen wollen Vereine und Stiftungen meiden. Das gelingt ihnen mit der FORIS Prozessfinanzierung.

Fremdverwalter des Nachlasses

Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter sowie Nachlasspfleger ziehen Nachlassforderungen mit der FORIS AG liquiditätsschonend und ohne Risiko ein.

Für zahlreiche Verfahrens- und Klagearten

Mehr Optionen für Ihre Finanzierung im Erbrecht

Gerade im Erbrecht eröffnet sich eine Reihe von Verfahrens- und Klagearten für eine Prozessfinanzierung durch FORIS. Die Kernfrage dabei lautet: Wird mit dem Ergebnis des Verfahrens ein Erlös erzielt, der teilbar ist? Bei positiver Antwort wird die Finanzierung mit FORIS möglich.

Der Klassiker:

Zahlungs- und Leistungsklagen

Zahlungs- und Leistungsklagen – auch Stufenklagen – sind als Klagearten für die Prozessfinanzierung regelmäßig geeignet. Ob vor dem staatlichen Gericht oder vor einem Schiedsgericht: Im Erfolgsfall kann der Erlös einfach geteilt werden.

Mit geldwertem Erlös: Erbenfeststellungsklagen und Erbscheinsverfahren

Führt der Erfolg eines Erbscheinsverfahrens oder einer Erbenfeststellungsklage zum geldwerten Erlös, ist eine Finanzierung möglich. Zum Beispiel beim Zugriff auf den Nachlass als Alleinerbe oder – im Falle von Miterben – wenn die baldige Erbteilung folgt.

Erbunwürdigkeitsklagen

Auf Klägerseite gibt es bei Erbunwürdigkeitsklagen rechtlich hohe Anforderungen. Deshalb kann mit FORIS oft auf Seiten des Beklagten finanziert werden – im Verbund mit einer Erbenfeststellungswiderklage.

Die FORIS Prozessfinanzierung – für Verfahrensarten wie:

- Zahlungs- und sonstige Leistungsklagen
- Stufenklagen
- Erbenfeststellungsklagen
- Erbscheinsverfahren
- Erbunwürdigkeitsklagen, Passivseite
- Schiedsklagen
- bedingt: Teilungsklagen

Streitpunkt Erbfolge

Alleinerbschaft & Miterbschaft

Egal ob bei Erbenfeststellungsklagen oder Erbscheinsverfahren – FORIS kommt für die Finanzierung von Erbfolgestreitigkeiten Ihres Mandanten in Frage. Immer dann nämlich, wenn die Möglichkeit besteht, den „Erlös“ zwischen Anspruchsinhaber und Finanzierer im Erfolgsfall aufzuteilen.

Finanzierung leicht gemacht: Alleinerbenstellung

Die Prozessfinanzierung bei Durchsetzung einer Alleinerbenstellung stellt dabei den unproblematischsten Fall dar. Nach Erteilung eines Erbscheins verfügt der Mandant im Erfolgsfall über den Nachlass – und kann die Beteiligung von FORIS aus dem erstrittenen Nachlass befriedigen.

Ebenfalls günstig: Miterben als Gruppe

Eine Gruppe von Erbprätendenten streitet mit anderen Erbprätendenten und will ihre Klage finanzieren lassen? Der Zusammenschluss einer Gruppe von Erbprätendenten, die im Erfolgsfall alle Erbteile auf sich vereinen, liefert günstige Bedingungen für die FORIS Prozessfinanzierung.

Abhängig vom Einzelfall: Finanzierung als Miterbe

Will nur ein Miterbe das Verfahren um die Feststellung seines Erbteils finanzieren, hängt die Finanzierbarkeit von den einzelnen Umständen ab. Denn hier eröffnet

Worüber Mandanten mit FORIS Prozessfinanzierung streiten:

- Gesetzliches Erbrecht – besonders Scheidungsantragsfälle nach §§ 1933, 2077 BGB
- Formwirksamkeit des Testaments
- Testamentsanfechtung
- Testierunfähigkeit – gute Beweismittel sollten vorliegen, zum Beispiel ein aussagekräftiges Gutachten aus früheren Betreuungsverfahren
- Bindungswirkung von Erbverträgen oder gemeinschaftlichen Testamenten
- Testamentsauslegung – Auslegungsfragen mit deutlich positiver Tendenz
- Verteidigung gegen Erbnunwürdigkeit

sich die Möglichkeit der Erlösteilung mit der FORIS erst bei Erbteilung. Und ob diese nach Klärung der Erbfolge ebenfalls strittig wird – darauf kommt es an.

Streitpunkt erbrechtliche Ansprüche

Ansprüche des Erben oder Vermächtnisnehmers

Auch für Ansprüche von Erben und Vermächtnisnehmern kann die FORIS eine Prozessfinanzierung leisten. Gerade für solche, die in der anwaltlichen Praxis von besonderer Bedeutung sind.

Erbschaftsansprüche nach §§ 2018 ff. BGB & mehr

Unter den Ansprüchen der Erben kommen besonders Erbschaftsansprüche der §§ 2018 ff. BGB für eine FORIS Finanzierung in Frage. Ebenso wie Streitigkeiten über Vor- und Nacherbschaft. So zum Beispiel bei Ansprüchen auf Herausgabe- oder Grundbuchberichtigung infolge Unwirksamkeit einer Verfügung nach §§ 2113 ff. BGB oder Herausgabeansprüchen gegen den Vorerben nach § 2130 BGB.

Häufig finanziert: Ansprüche von Vermächtnisnehmern

Ein Erbe macht die Unwirksamkeit eines Testaments geltend oder eine andere Auslegung? Dafür sieht die FORIS häufigen Bedarf an Finanzierungen.

Stichwort: Testamentsvollstreckung

Sowohl die Finanzierung für den Testamentsvollstrecker, der Nachlassforderungen liquiditätsschonend einziehen will, als auch die Finanzierung für Erben – bei Ansprüchen wegen Testamentsvollstreckerhaftung – kommen mit FORIS in Betracht.

Setzen Sie die Ansprüche Ihrer Mandanten durch – dank der Finanzierung durch FORIS:

- Ansprüche von Erben und Vermächtnisnehmern
- Testamentsvollstreckungen
- Bereicherungsansprüche des Vertrags- oder Schlusserben

Finanzierung für Ansprüche nach § 2287 BGB

Beim Bereicherungsanspruch des Vertrags-erben oder des Schlusserben beim gemeinschaftlichen Testament – nach § 2287 BGB (analog) oder bei Vermächtnissen nach § 2288 BGB – wird vielfach eine Finanzierung mit FORIS angefragt. Wichtig für die Darlegung sind dabei, inwiefern der Beschenkte sich auf ein lebzeitiges Eigeninteresse berufen hat – und wie dies widerlegt werden kann.

Und bei Erbteilung? Prüfung nach Einzelfall

Beim Anspruch auf Erbteilung gilt für FORIS: Eine Finanzierung hängt wegen der hohen rechtlichen Anforderungen an den Teilungsplan von den einzelnen Umständen ab.

Streitpunkt Pflichtteil

Pflichtteilsansprüche und Zugewinnausgleich im Todesfall

Unter den erbrechtlichen Ansprüchen gehören Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche zu den häufigsten Finanzierungsanfragen. Gerade in dieser Konstellation stärkt FORIS den oftmals finanziell schwächeren Pflichtteilsberechtigten. Gleiches gilt für den Zugewinnausgleichsanspruch – bei von der Erbfolge ausgeschlossenen Ehegatten.

Bei guter Beweislage: Streit um Pflichtteilsberechtigung

Ist der Kläger dem Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen zugehörig? Hier kommt es zum Beispiel bei der Abstammung nichtehelicher Kinder zum Streit, bei Adoptionen oder Scheidungsantragsfällen nach § 1933 BGB. Ist die Beweislage gut, kommt eine FORIS Finanzierung in Frage.

Finanzierung bei Pflichtteilsunwürdigkeit, -entziehung oder -beschränkung

Weil die Hürden bekanntlich hoch liegen, sind die Aussichten auf Erfolg meist gut, wenn der Erbe gegen den Pflichtteilsanspruch eine Pflichtteilsunwürdigkeit, -entziehung oder -beschränkung einwendet. Damit finden sich auch beste Voraussetzungen für eine FORIS Finanzierung. In Fällen, in denen ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht erklärt wurde, dessen Sittenwidrigkeit geltend gemacht werden soll, sind die Voraussetzungen weniger gut. Wegen der – per obergerichtlicher Rechtsprechung –

bisher wenig geklärten Rechtslage und der hohen Anforderungen an die Sittenwidrigkeit sowie der meist schwierigen Beweislage für den Pflichtteilsberechtigten.

Mit FORIS erstreiten Mandanten ihre Rechte:

- Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen Erben
- Ansprüche nach § 2329 BGB gegen Beschenkte – bei gesicherter Bonität des Beschenkten
- Abstammung, Adoption, Scheidungsantragsfälle
- Zugewinnausgleich im Todesfall
- Verteidigung gegen Pflichtteilsunwürdigkeit, -entziehung und -beschränkung
- Verteidigung gegen Anrechnungseinwände nach §§ 2315, 2316, 2327 BGB

Recht haben sie, Ihre Mandanten

FORIS Prozessfinanzierung: 15 Jahre Erfolg im Erbrecht

► „Die Lebensgefährtin des Witwers“

Gemeinsam mit seiner vorverstorbenen Ehefrau setzte Rudolf S. seine Tochter als Schlusserbin ein. Für seine neue, wesentlich jüngere Lebensgefährtin richtet er später einen Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall bei seiner Bank ein. Der Hintergrund für die Einrichtung des Kontos: Auf Betreiben der Lebensgefährtin sollte ein hoher Geldbetrag der Erbfolge der Tochter entzogen werden. Pflegeleistungen standen hingegen nicht in Rede.

Die Lebensgefährtin wies nach dem Tod von Rudolf S. den Anspruch der Tochter auf das Geld dieses Kontos von sich.

Aber: Mit FORIS setzte die Tochter ihre Ansprüche auf das Kapitalvermögen ihres Vaters durch.

► „Das Blinzeltestament“

Herr R. macht sich Sorgen: Wenn er stirbt, wie kann die Pflege seiner Frau abgesichert sein? Diese war nämlich als Schwerstpflegefall auf seine Pflege angewiesen.

Herr R. verabredete mit der Hausangestellten Frau H.: Sie übernimmt die Pflege der Ehefrau. Im Gegenzug wird sie als Erbin seiner Frau eingesetzt.

Zu diesem Zweck überredete Herr R. zwei Zeugen zu der unrichtigen Bestätigung, seine Frau könne sich durch Blinzeln verständlich machen. Ein Notar beurkundete schließlich das „Blinzeltestament“. Obwohl die Hausangestellte Frau H. die Pflege später nicht übernahm, berief sie sich nach dem Tode beider Eheleute auf das Testament und damit auf ihr vermeintliches Erbe.

Aber: Mit FORIS ließ die gesetzliche Erbin die Unwirksamkeit des Testamentes gerichtlich feststellen.



FORIS AG
Kurt-Schumacher-Str. 18 – 20
53113 Bonn

Telefon +49 228 95750-50
Telefax +49 228 95750-57
info@foris.de
www.foris.de